

Sitzungspolizeiliche Anordnung

- Akkreditierung von Medienvertretern -

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der am 03.09.2024 beginnenden Hauptverhandlung im Landgericht Braunschweig werden auf der Grundlage von § 176 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die folgenden Anordnungen für die Akkreditierung von Medienvertretern getroffen.

I. Allgemeines

1. Medien (z. B. Zeitungsverlage, Radio- und Fernsehsender, Presseagenturen), freie Journalisten und freie Fotografen können auf Antrag durch die Pressestelle des Landgerichts akkreditiert werden. Die Akkreditierung gilt für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung.
2. Akkreditierungen werden erteilt für
 - a) maximal 45 Sitzplätze im Sitzungssaal (30 national, 10 international, 5 Verfügungskontingentsplätze am jeweiligen Tag)
 - b) maximal drei Fernseherteams (1 öffentlich-rechtliches, 1 privatrechtliches, 1 internationales Team).
 - c) maximal vier Fotografen (3 national, 1 international).
3. Die erteilten Akkreditierungen können nicht auf andere Medien, freie Journalisten oder Fotografen übertragen werden.
4. Akkreditierte Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, müssen spätestens 30 Minuten vor dem für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmten Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts erschienen sein. Anderenfalls verliert die Reservierung für einen Sitzplatz für den jeweiligen Verhandlungstag ihre Gültigkeit und der Platz wird dem Verfügungskontingent, falls dieses nicht ausgeschöpft wird, der übrigen Öffentlichkeit zugeschlagen. Gleiches gilt für jene Plätze für die innerhalb der Akkreditierungsfrist kein wirksames Gesuch eingegangen ist und die nicht vergeben worden sind.
5. Akkreditierte Medienvertreter sind verpflichtet, bei der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts Braunschweig ihre Akkreditierung durch Vorlage des über die Akkreditierung erteilten Ausweises nachzuweisen. Wird der Ausweis nicht vorgelegt, ist der akkreditierte Medienvertreter beim Einlass in das Landgericht Braunschweig wie ein sonstiger Zuhörer zu behandeln.

6. Für Verhandlungstage an denen nicht mit erhöhtem Interesse der Öffentlichkeit und großem Medieninteresse zu rechnen ist, wird die Hauptverhandlung voraussichtlich nicht in Saal 141 stattfinden. Für die übrigen Sitzungssäle (z.B. 125, 25) gelten die Reservierungen von Sitzplätzen nicht. In diesen Sälen steht ein Kontingent von 15 Sitzplätzen für Medienvertreter zur Verfügung.

Journalist/innen und Medienvertreter/innen können sich an diesen Verhandlungstagen für das Verfügungskontingent der Medienplätze anmelden. Sie haben hierzu persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechend gültiges Ausweispapier) bei der Eingangskontrolle zu legitimieren und anzumelden. Die Sitzplätze für das Verfügungskontingent werden am Verhandlungstag nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Die Akkreditierung der Fernsehteams (vgl. IV.) und der Fotografen (vgl. V.) gilt an allen Verhandlungstagen unabhängig vom Sitzungssaal.

7. Medienvertreter/innen, die keinen Platz im reserviert Bereich erhalten haben, dürfen einen Sitzplatz im Zuschauerraum einnehmen, sofern dort noch freie Plätze vorhanden sind.

II. Akkreditierungsanträge

1. Akkreditierungsanträge können ausschließlich im Zeitraum 13.06.2024, 12:00 Uhr, bis 20.06.2024, 12:00 Uhr, gestellt werden.

Außerhalb dieses Zeitraums eingehende Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang eines Antrags werden nicht erteilt.

Die Pressestelle des Landgerichts gibt den Zeitraum, innerhalb dessen Akkreditierungsanträge gestellt werden können, durch eine Pressemitteilung bekannt.

2. Akkreditierungsanträge können ausschließlich per E-Mail gestellt werden. Die E-Mail muss an die Adresse: lqbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de adressiert sein.

Auf anderem Wege an das Gericht übermittelte Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Akkreditierungsanträge, die an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts adressiert sind oder per Telefax oder Briefpost an das Gericht übermittelt werden.

3. Für Akkreditierungsanträge muss das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig unter dem Menüpunkt Aktuelles/Presseinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presse-/Medienunternehmen bzw. freie/r Journalist/in kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Akkreditierungsanträge, die ohne Verwendung dieses Formulars gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

4. In Akkreditierungsanträgen, die von einem Medium für einen Sitzplatz oder einen Fotografen gestellt werden, muss mindestens eine Person benannt werden, die für das Medium tätig werden soll.

Akkreditierungsanträge eines Mediums, in denen die Benennung einer solchen Person nicht enthalten ist, werden nicht berücksichtigt.

Ein Medium kann in dem Akkreditierungsantrag bis zu drei weitere Personen benennen, die an Stelle der an erster Stelle benannten Person für das Medium tätig sein sollen. Entsprechendes gilt für freie Journalisten/innen und freie Fotografen/innen.

5. Akkreditierungsanträgen sollen geeignete Nachweise (Kopie des Presseausweises oder anderweitige Legitimation) für die journalistische Tätigkeit der in ihnen benannten Personen beigefügt werden.

6. Soll in mehreren der in Abschnitt I Nummer 2 genannten Kategorien eine Akkreditierung beantragt werden, müssen hierfür entsprechend viele gesonderte Anträge gestellt werden.

III. Akkreditierung für einen Sitzplatz

1. Ein Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz kann von Medien und freien Journalisten gestellt werden. Jedes Medium und jeder freie Journalist können nur jeweils für einen Sitzplatz akkreditiert werden.

2. Verfügt ein Medium über getrennte Redaktionen in unterschiedlichen Medienbereichen im Sinne des Abschnitts III Nummer 3 a), kann dieses Medium abweichend von Abschnitt III Nummer 1 in jedem dieser Medienbereiche für jeweils einen Sitzplatz akkreditiert werden. Das Medium muss in diesem Fall für jeden der Medienbereiche einen gesonderten Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz stellen.

3. Sind mehr als fünfundvierzig Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Von den fünfundvierzig Sitzplätzen im Sitzungssaal werden den nachstehend bezeichneten Medienbereichen die folgenden Kontingente zugewiesen:

1	Print- und Online-Medien mit Chefredaktion in Deutschland, davon: a) Print-, Online- Medien im LG Bezirk Braunschweig b) Print-, Online- Medien außerhalb LG Bezirk Braunschweig, tägliche Erscheinung c) Print-, Online- Medien außerhalb LG Bezirk Braunschweig, wöchentliche/monatliche Erscheinung	18 Sitzplätze 2 Sitzplätze 12 Sitzplätze 4 Sitzplätze
2	Fernsehsender/ Hörfunksender mit Chefredaktion in Deutschland, davon: a) Fernsehsender b) Hörfunk	7 Sitzplätze 5 Sitzplätze 2 Sitzplätze
3	Presseagenturen mit Hauptsitz in Deutschland	2 Sitzplätze
4	Freie Journalisten Inland	3 Sitzplätze
5	ausländische Medien, davon:	10 Sitzplätze

	a) Presseagentur mit Hauptsitz im Ausland b) Sonstige Medienvertreter/innen	3 Sitzplätze 7 Sitzplätze
6	Verfügungskontingent (tägliche Vergabe) – Inland/ Ausland	5 Sitzplätze

b) Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

c) Ist in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen nicht ausgeschöpft, werden die Akkreditierungen für die verbleibenden Sitzplätze unter den Antragstellern aus allen Mediengruppen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Vertreter/innen nicht akkreditierter Medien- und Presseunternehmen und einzelne nicht akkreditierte Journalist/innen können sich am Verhandlungstag für das Verfügungskontingent der Medienplätze am Eingangsbereich anmelden (s. Ziffer III Nr.3 a Nr.5). Sie haben sich hierzu persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechend gültiges Ausweispapier) am Eingangsbereich gegenüber einem Wachbediensteten zu legitimieren und anzumelden. Die Plätze für das Verfügungskontingent werden am Verhandlungstag nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

IV. Akkreditierung von Fernsehteams

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fernsehteams kann von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehsendern, von Presseagenturen und ausländischen Medienvertreter/innen gestellt werden. Jedem Fernsehsender und jeder Presseagentur kann nur für ein Fernsehteam eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Ein Fernsehteam darf maximal aus zwei Personen bestehen.

3. Sind mehr als drei Anträge auf Akkreditierung eines Fernsehteams gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen die/der Antragsteller/in sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den drei Akkreditierungen für Fernsehteams werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	öffentlich-rechtliche Fernsehsender (Inland)	1 Fernsehteam
Gruppe 2	privatrechtliche Fernsehsender (Inland)	1 Fernsehteam
Gruppe 3	Internationaler Fernsehsender	1 Fernsehteam

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Kamerateams, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe kein Antrag mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, erhöht sich hierdurch das Kontingent für die andere Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als drei Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragsteller/innen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fernsehteam gefertigten Film- und Tonaufnahmen an andere Fernsehsender besteht für diese Antragsteller/innen nicht.

V. Akkreditierung von Fotografen

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines/r Fotografen/in kann von Presseagenturen und freien Fotografen/innen gestellt werden. Jeder Presseagentur und jedem/r freien Fotografen/in kann nur für eine/n Fotografen/in eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Sind mehr als vier Anträge auf Akkreditierung eines/r Fotografen/in gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen der/die Antragsteller/in sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem/der Fotografen/in im Sitzungssaal gefertigten Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den vier Akkreditierungen für Fotografen werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	Presseagenturen/Print- und Onlinemedien (Inland)	2 Fotografen
Gruppe 2	freie/r Fotografen/in (Inland)	1 Fotograf/in
Gruppe 3	Internationale Presseagenturen, Print- und Onlinemedien oder freie Fotografen (Ausland),	1 Fotograf/in

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen durch die Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft nicht erschöpft, erhöht sich hierdurch das Kontingent der anderen Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als vier Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragstellern vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fotografen gefertigten Bildaufnahmen an andere Medien besteht für diese Antragsteller nicht.

VI. Ausweise über Akkreditierungen

1. Nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung – voraussichtlich binnen 3 Wochen – versendet die Pressestelle des Landgerichts Braunschweig eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Die Pressestelle des Landgerichts erteilt Ausweise über die erteilten Akkreditierungen. Mit diesem Akkreditierungsausweis und zusätzlich einem gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) können sich die akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen am Einlass als solche ausweisen.

2. Die Ausweise sind von den Medienvertretern/innen im Gebäude bei sich zu führen und Justizbediensteten auf Verlangen vorzulegen.

3. Ist die Akkreditierung einem Medium erteilt, werden auf dem Ausweis die für das Medium tätigen Personen angegeben, die in dem Akkreditierungsantrag benannt worden waren. Für das Medium tätige, jedoch nicht auf dem Ausweis angegebene Personen können die Akkreditierung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Pressestelle des Landgerichts diesem zuvor zugestimmt hat. Soll eine für das Medium tätige und auf dem Ausweis benannte Person dauerhaft durch eine andere für das Medium tätige Person ersetzt werden, hat das Medium dies der Pressestelle spätestens binnen 24 Stunden vor angestrebter Änderung des Landgerichts anzuzeigen. Diese erteilt einen neuen Ausweis über die Akkreditierung und zieht den zuvor erteilten Ausweis ein. Vorstehendes gilt entsprechend für Akkreditierungen für einen Sitzplatz oder eine/n Fotografen/in, die einem freien Journalisten beziehungsweise einem freien Fotografen erteilt sind.

VII. Akkreditierungen für Fernsehteams oder Fotografen für einzelne Verhandlungstage

1. Ist absehbar, dass an einem Verhandlungstag die für Fernsehteams erteilten Akkreditierungen nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann die Pressestelle des Landgerichts anderen Medien und freien Journalisten auf gesonderten Antrag für den betreffenden Verhandlungstag eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilen. Liegen mehrere diesbezügliche Anträge vor, berücksichtigt die Pressestelle bei ihrer Auswahlentscheidung insbesondere den Zeitpunkt der Anträge und den Umstand, ob sich die Antragsteller verpflichtet haben, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Medium, dem für das gesamte Verfahren eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilt worden ist, ist verpflichtet, der Pressestelle des Landgerichts auf entsprechende Nachfrage mitzuteilen, ob

es an einem bestimmten Verhandlungstag die ihm erteilte Akkreditierung in Anspruch nehmen wird. In keinem Fall dürfen sich im Sitzungssaal mehr als drei Fernsehteams aufhalten.

2. Abschnitt VII Nummer 1 gilt für Akkreditierungen für Fotografen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Akkreditierung für den einzelnen Verhandlungstag von Medien, freien Journalisten und freien Fotografen beantragt werden kann und die Anzahl der Fotografen, die sich höchstens im Sitzungssaal aufhalten dürfen, vier beträgt.

VIII. Sonstiges und Zweifelsfälle

1. Sämtliche Medien- und Pressevertreter/innen haben den Anordnungen der Wachtmeister/innen unverzüglich Folge zu leisten. Kommen Sie der Anordnung nicht nach, so kann dies zum Widerruf der Akkreditierung führen.

2. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe

Die vorstehende Anordnung beruht auf § 176 GVG. Der Anordnung des Akkreditierungsverfahren liegen dabei folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss vom 21.10.2019- 1 BvR 2309/19):

Die Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG beinhalten auch die Befugnis, zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals für Medienvertreter zu reservieren. Da auch das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung zu berücksichtigen ist, werden für Medienvertreter in Saal 141 45 der insgesamt 100 Sitzplätze reserviert, die im Sitzungssaal 141 für Zuhörer zur Verfügung stehen. Da die Möglichkeit in Betracht kommt, dass Medienvertreter für sie reservierte Sitzplätze an bestimmten Verhandlungstagen nicht in Anspruch nehmen wollen, ist mit Blick auf das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung die Anordnung in Abschnitt I Nummer 4 getroffen worden. Es ist Medienvertretern zumutbar, zum Erhalt ihrer Reservierung für einen Sitzplatz spätestens 30 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, der für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmt ist, an der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts Braunschweig zu erscheinen.

Bei der Entscheidung zur Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist berücksichtigt worden, dass die bei der Einlasskontrolle tätigen Beamten nicht zusätzlich mit der Prüfung der Frage belastet werden sollen, ob eine Person als Medienvertreter zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter/innen oder Vertreter/innen für Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. Durch ein Akkreditierungsverfahren kann diese Frage bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung geprüft und entschieden werden. Das Akkreditierungsverfahren schafft zudem die Möglichkeit, die begrenzte Anzahl von Akkreditierungen Medien aus verschiedenen Medienbereichen zuzuweisen und hierdurch dazu beizutragen, dass die Multiplikatorfunktion der Medien in den verschiedenen Medienbereichen erfüllt werden kann. Das angeordnete Losverfahren

gewährleistet die Chancengleichheit aller Antragsteller, die innerhalb der hierfür festgesetzten Frist einen auch im Übrigen zulässigen Antrag gestellt haben.

Mit Blick auf die besondere Multiplikatorfunktion von Presseagenturen erscheint es angezeigt, diesen die Mehrzahl der Akkreditierungen für einen Fotografen zuzuweisen. Um möglichst vielen Medien einen Zugang zu den im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen zu ermöglichen, erscheint es ferner angezeigt, diejenigen Antragsteller vorrangig zu berücksichtigen, die sich verpflichten, die im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Da während des Verlaufs der Hauptverhandlung nicht alle Verhandlungstermine in Saal 141 im Altbau des Landgerichts stattfinden werden und dann auf einen anderen Saal des Landgerichts ausgewichen wird, war auch für diese Verhandlungstage eine Regelung zu treffen. Die Akkreditierung der Filmteams und Fotografen gilt an diesen Verhandlungstagen unverändert fort, um auch an diesen Tagen die geordnete Weitergabe der Film-, Ton- und Bildaufnahmen an andere Medien zu gewährleisten. Weil in den anderen Sitzungssälen des Landgerichts weniger Sitzplätze als in Saal 141 zur Verfügung stehen, haben die Sitzplatzreservierungen an diesen Tagen keine Gültigkeit. Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden an diesen Tagen gemäß den unter I 6. getroffenen Regelungen vergeben. Auch hier stehen der Öffentlichkeit mehr Sitzplätze zur Verfügung, als für Medienvertreter reserviert sind.

Braunschweig, den 29.05.2024
Landgericht, 16. Strafkammer
Der Vorsitzende

Dr. Mühe
Vorsitzender Richter am Landgericht